

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss »Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)«/»Geprüfte Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)« vom 14. Juni 2021

Aufgrund von §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) folgende vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 23.02.2021 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S.754), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 09.06.2021, Az. StMWi-36-4600/2057/2 genehmigten und nach §§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 53a Absatz 2 und 53b Absatz 2 und 3 BBiG bestätigten Fortbildungsprüfungsregelungen für die Prüfung zum »Geprüften Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)« /zur »Geprüften Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)«.

§ 1 Gegenstand und Fortbildungsstufe

Die Fortbildungsprüfungsregelung regelt die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss »Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)« und »Geprüfte Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)«.

§ 2 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss »Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)« und »Geprüfte Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)« wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung (§ 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG) nachgewiesen.
- (2) Die Prüfung wird von der zuständigen Stelle durchgeführt.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, die folgenden Aufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, technischen und ethischen Dimensionen eines nachhaltigen Wirtschaftens eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:
 1. im Aufgabenbereich zwischen den technischen und kaufmännischen internen Strukturen sowie den externen Kunden zielgruppengerecht zu kommunizieren,
 2. operativ beratende und ausführende Tätigkeiten in der Schnittstelle zu technischen und kaufmännischen Funktionsbereichen wie zum Beispiel Einkauf, Arbeitsvorbereitung, Produktion, Qualitätsmanagement, und Vertrieb unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen bedarfsgerecht planen, strukturieren, durchführen und nachbereiten, um den betrieblichen Zielen gerecht zu werden,
 3. individuelle Lösungen von Aufgabenstellungen in den technischen und kaufmännischen Funktionsbereichen im Hinblick auf Kundenwünsche eigenständig unter den gegebenen Rahmenbedingungen zu entwickeln und anzubieten,
 4. eigene und betriebliche Arbeitsweisen reflektieren, um den Arbeitsprozess zwischen technischen und kaufmännischen Funktionsbereichen unter dem Gesichtspunkt des kundenorientierten Handelns zu optimieren.
- (4) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 4 genannten Handlungsbereiche.

- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 2 Absatz 1 führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss »Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)« und »Geprüfte Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)«.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53b BBiG erfüllt und Folgendes nachweist:
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen technischen Ausbildungsberuf oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen technischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis, oder
 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

1. »Betriebliche Funktionen und rechtliche Vorgaben berücksichtigen« nach § 5,
2. »Betriebliche Leistungsprozesse und operatives Rechnungswesen umsetzen« nach § 6 sowie
3. »Betriebliche und kundenorientierte Kommunikation berücksichtigen« nach § 7.

§ 5 Handlungsbereich »Betriebliche Funktionen und rechtliche Vorgaben berücksichtigen«

- (1) Im Handlungsbereich »Betriebliche Funktionen und rechtliche Vorgaben berücksichtigen« soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Unternehmens- bzw. Betriebsziele bei den übertragenen Aufgaben im eigenen Verhalten zu berücksichtigen. Dabei soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Unternehmens- bzw. Betriebsziele im eigenen Arbeitsbereich umzusetzen. Dabei soll die fachliche und kaufmännische Persönlichkeit entwickelt werden.
- (2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Volks- und betriebswirtschaftliche Ziele und deren Bedeutung sowie deren Festlegung auf die Unternehmens- bzw. Betriebsziele berücksichtigen;
 2. Grundsätze der betrieblichen Aufbau- und Ablauforganisation im Hinblick auf die Schnittstellen im technischen und kaufmännischen Bereich berücksichtigen;
 3. Nutzen und Möglichkeiten der betrieblichen Organisationsentwicklung im Hinblick auf die betrieblichen Funktionen und deren Zusammenwirken in Bezug auf den kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu erkennen;
 4. Einschlägige wirtschaftsrechtliche Vorschriften und rechtliche Bestimmungen berücksichtigen, insbesondere der Rechnungslegung, Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

§ 6 Handlungsbereich »Betriebliche Leistungsprozesse und operatives Rechnungswesen umsetzen«

- (1) Im Handlungsbereich »Betriebliche Leistungsprozesse und operatives Rechnungswesen umsetzen« soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den kompletten Prozess von Beschaffung, der Produktion bis zur Vermarktung des Produktes zu verstehen. Dabei ist die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die eigenen Aufgaben anzuwenden. Des Weiteren hat die zu prüfende Person eigenständig Kalkulationsverfahren durchzuführen.
- (2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Beschaffung nach ökonomischen, ökologischen sowie sozialen Prinzipien durchführen;
 2. Leistungserstellungsprozess sowohl aus technischer als auch kaufmännischer Perspektive berücksichtigen;
 3. Marketingkonzept der Produkte berücksichtigen;
 4. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens anwenden;
 5. Aufgaben der Finanzbuchhaltung und deren betrieblichen Nutzen beachten;
 6. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen im eigenen Arbeitsbereich verwenden und deren Nutzen;
 7. Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren durchführen;
 8. ERP-Systeme für ein umfassendes betriebliches Informationssystem zur Lösung kaufmännischer und technischer Fragestellungen anwenden.

§ 7 Handlungsbereich »Betriebliche und kundenorientierte Kommunikation anwenden«

- (1) Im Handlungsbereich »Betriebliche und kundenorientierte Kommunikation anwenden« soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Kommunikation mit Netzwerkpartnern und Kunden wertschätzend zu führen und zielorientiert zu steuern.
- (2) In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Betriebliche Kommunikation als Grundlage der Zusammenarbeit mit internen Netzwerkpartnern und Kunden einsetzen, um die betrieblichen Ziele sowohl unter technischen als auch unter kaufmännischen Gesichtspunkten zu erreichen;
 2. Bedürfnisse von internen Netzwerkpartnern und Kunden kommunikativ ermitteln, analysieren und Lösungen bedarfsgerecht in die Gesprächsführung einbringen;
 3. Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern und Kunden nachhaltig gestalten;
 4. Präsentationen für Zielgruppen unter Einsatz der jeweils geforderten Fachsprache vorbereiten, durchführen und nachbereiten.

§ 8 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsteil nach § 9 und
2. einem mündlichen Prüfungsteil nach § 10.

§ 9 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung unter Berücksichtigung von technischen Anforderungen durchgeführt.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus zwei unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufgabenstellung 150 Minuten.
- (4) Die Aufgabenstellungen müssen aus der Beschreibung der Situation im Vertrieb abgeleitet und aufeinander abgestimmt sein. Sie müssen der zu prüfenden Person ermöglichen, ohne Antwortvorgaben eigenständig formulierte Lösungen zu erarbeiten. Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, dass der Handlungsbereich nach § 4 Nummer 2 in jeder Aufgabenstellung als Schwerpunkt, die übrigen Handlungsbereiche nach § 4 mindestens einmal situationsbezogen thematisiert werden.

§ 10 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Zum mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil abgelegt hat.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil ist spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Bei Überschreiten der Frist ist der schriftliche Prüfungsteil erneut abzulegen.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einer Präsentation und einem sich unmittelbar anschließenden Fachgespräch.
- (4) Im mündlichen Prüfungsteil soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, angemessen und sachgerecht zu kommunizieren und Fachinhalte zu präsentieren.
- (5) In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein komplexes Problem aus einem kaufmännischen Bereich unter Berücksichtigung von technischen Anforderungen darzustellen, zu bewerten sowie einen Vorschlag zur Lösung des Problems zu entwickeln. Die zu prüfende Person wählt selbst ein Thema für die Präsentation; das Thema muss aus einem der Handlungsbereiche des § 4 Nummer 1 bis 3 stammen. Sie hat das Thema unter Angabe des gewählten Handlungsbereiches mit einer Kurzbeschreibung des Problems der zuständigen Stelle zum Termin der zweiten schriftlichen Prüfungsleistung einzureichen.
- (6) Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person, ausgehend von der Präsentation, nachweisen, dass sie in der Lage ist, ein Problem aus einem betrieblichen kaufmännischen Bereich unter Berücksichtigung von technischen Anforderungen zu analysieren sowie einen Lösungsvorschlag zu entwickeln, zu begründen und zu bewerten.
- (7) Die Präsentation dauert höchstens zehn Minuten und das Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

§ 11 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

- (1) Die zu prüfende Person kann sich nach § 56 Absatz 2 des BBiG von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreien lassen, wenn
 1. sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und
 2. die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.
- (2) Wird die zu prüfende Person nach Absatz 1 von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 12 und 13 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend nach ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Grunde zu legen.

§ 12 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im schriftlichen Prüfungsteil sind die Prüfungsleistungen in den beiden Aufgabenstellungen einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen wird als zusammengefasste Bewertung das arithmetische Mittel berechnet.
- (3) Im mündlichen Prüfungsteil sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
 1. die Präsentation nach § 10 Absatz 5 und
 2. das Fachgespräch nach § 10 Absatz 6.

Aus den einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden das Fachgespräch und die Präsentation im Verhältnis 2:1 gewichtet.

§ 13 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.
- (2) Ist die Prüfung bestanden, sind die folgenden Punktebewertungen jeweils kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden:
 1. die zusammengefasste Bewertung der schriftlichen Prüfung,
 2. die zusammengefasste Bewertung der mündlichen Prüfung.

- (3) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel der beiden Prüfungsteile zu berechnen. Dabei werden die Bewertungen wie folgt gewichtet:

1. die zusammengefasste Bewertung für den schriftlichen Prüfungsteil mit 50 Hundertstel,
2. die zusammengefasste Bewertung für den mündlichen Prüfungsteil mit 50 Hundertstel.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 14 Zeugnisse

- (1) Wer die Prüfung nach § 13 Absatz 1 bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2 Teil A und B.
- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalstellen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 11 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.
- (3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere
 1. über den erworbenen Abschluss oder
 2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 15 Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils

- (1) Ein nicht bestandener schriftlicher oder ein nicht bestandener mündlicher Prüfungsteil kann jeweils zweimal wiederholt werden.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des nicht bestandenen Prüfungsteils, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung gestellt werden. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelungen für die Fortbildungsprüfung »Geprüfter Berufsspezialist Technischer Kaufmann (IHK)« und »Geprüfte Berufsspezialistin Technische Kauffrau (IHK)« treten einen Tag nach Veröffentlichung in der Zeitschrift »Wirtschaft – Das IHK Magazin für München und Oberbayern« in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 (zu § 13)

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

25 bis 29	5,5	unge-nügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Anlage 2 (zu § 14)

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 2 Absatz 5,
5. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Faksimile oder Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. zum schriftlichen Prüfungsteil Angabe der Handlungsbereiche und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
2. zum mündlichen Prüfungsteil Angabe des Themas der Präsentation und Bewertung dieses Prüfungsteils in Punkten,
3. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
4. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
5. die Gesamtnote in Worten,
6. gegebenenfalls Befreiungen nach § 11.

München, den 14.06.2021

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Dr. Eberhard Sasse

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl